

## FREWITT Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von FREWITT für alle Waren und Dienstleistungen, die von Frewitt Maschinenfabrik AG (nachfolgend „FREWITT“ genannt) geliefert bzw. erbracht werden. Allgemeine Bedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von FREWITT schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtsverbindlichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

### 2. Angebote und Vertragsabschluss

Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten alle Angebote und Kostenvoranschläge von FREWITT als Aufforderung an den Kunden, seinerseits einen Kaufantrag bezüglich der Waren abzugeben.

Die Bestellung des Kunden gilt als Kaufantrag.

Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst dann zustande, wenn FREWITT die Annahme des Kaufantrags bestätigt hat (nachfolgend der „Vertrag“).

Ein bestätigter Kaufantrag kann nur mit FREWITT'S ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung rückgängig gemacht oder geändert werden. Erklärt FREWITT seine schriftliche Zustimmung, so werden dadurch die Rechte von FREWITT, vom Kunden vollen Ersatz für alle Verluste oder Kosten zu verlangen, die durch eine solche Rückgängigmachung oder Änderung entstanden sind, nicht berührt.

### 3. Gültigkeit des Angebots

- 3.1 Das Angebot von FREWITT ist ab dem Datum seiner Abgabe 30 Kalendertage lang gültig.  
Nach Ablauf dieser Frist behält FREWITT sich das Recht vor, das Angebot an die neuen Bedingungen anzupassen  
Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von FREWITT sind untrennbarer Bestandteil des Angebots von FREWITT.

### 4. Lieferumfang

- 4.1 Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen werden durch FREWITT in der Auftragsbestätigung festgelegt.  
In der Auftragsbestätigung nicht aufgeführte Waren oder Leistungen werden gesondert abgerechnet.
- 4.2 Bilder, Zeichnungen und Beschreibungen in Broschüren und Katalogen sowie Angaben zu Massen und Gewichten sind Näherungswerte. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 4.3 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich davon zu überzeugen, dass die Zeichnungen, Berechnungen und Spezifikationen korrekt sind. Hat der Kunde alle Angaben gebilligt, so haftet FREWITT für keinerlei Fehler oder Versäumnisse. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung von FREWITT auf die von FREWITT selbst hergestellten Bauteile und erstreckt sich nicht auf andere Produkte oder Bauteile oder auf allgemeine strukturelle oder architektonische Erwägungen.

### 5. Preise

- 5.1 Soweit im Angebot von FREWITT nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist, verstehen sich die Preise ab Werk (EXW Incoterms 2010) ausschliesslich Mehrwertsteuer, Frachtinspektion, Verpackung, Zollgebühren, Steuern, Abgaben, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme und sonstiger Leistungen.
- 5.2 Soweit im Angebot von FREWITT nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist, sind der Aufbau oder die Installation der Anlage, die Inbetriebnahme, die Validierungsunterstützung oder die Personalschulung nicht im Preis enthalten.
- 5.3 Steigen in dem Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und der Abnahme der Waren die der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten, so ist FREWITT berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend anzupassen.

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit im Angebot von FREWITT nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 30 % des Gesamtbetrags des Kaufauftrags des Käufers sind netto innerhalb von 10 Tagen ab Bestätigung des Auftrags durch FREWITT zahlbar
  - 30 % sind spätestens 1 Woche vor dem bestätigten Lieferdatum zahlbar; die Nettozahlung ist 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig
  - 40 % sind mit der Endrechnung zahlbar, die Nettozahlung ist 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig
- Verspätete Zahlungen bringen das Projekt zum Stillstand und verlängern das Lieferdatum.
- 6.2 Bei Exporten behält FREWITT sich das Recht vor, ein unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv zu verlangen, das von einer erstklassigen Schweizer Bank ausgestellt sein muss.
- 6.3 Der Kunde hat die Zahlungen an FREWITT ohne Abzüge wegen Nachlässen, Kosten, Steuern und Gebühren jeglicher Art vorzunehmen.
- 6.4 Nach Ablauf der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist schuldet der Kunde ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. zuzüglich Bearbeitungsgebühren. Davon unberührt bleibt der Ersatz weiterer Schäden. Bei Zahlungsverzug ist FREWITT berechtigt, alle weiteren Lieferungen mit sofortiger Wirkung einzustellen und jegliche Mängelbeseitigung auszusetzen.
- 6.5 Zahlungen dürfen nicht zurückgehalten werden, insbesondere nicht bei verspäteter Lieferung oder bei Beanstandungen. Forderungen von FREWITT dürfen nicht mit eventuellen Gegenforderungen des Kunden aufgerechnet werden.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug behält FREWITT sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und die übergebenen Waren gemäss Art. 214, Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts zurückzufordern.
7. Eigentumsvorbehalt
- 7.1 FREWITT behält das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zu deren vollständiger Bezahlung. Der Kunde hat alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Eigentumsrechte von FREWITT zu schützen.
- 7.2 FREWITT ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in das entsprechende öffentliche Register eintragen zu lassen und der Kunde ist verpflichtet, bei einer solchen Eintragung zu kooperieren.

## 8. Lieferbedingungen

- 8.1 Soweit im Angebot von FREWITT nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist, beträgt die Lieferzeit EXW ungefähr 14 - 16 Wochen, wobei nachstehende Bedingungen gelten:
- Alle Anlagen sind zum Zeitpunkt der Bestellung eindeutig definiert.
  - Die Genehmigungsaufforderung für die Ausstattung erfolgt etwa 2 Wochen nach dem Kaufantrag des Kunden und nach Abklärung aller technischen Einzelheiten.
  - Innerhalb 1 Woche ab Erhalt der Genehmigungsaufforderung hat der Kunde die Zustimmung zur Ausstattung und zu den technischen Aspekten zu erteilen. Hält der Kunde diese Wochenfrist nicht ein, so wird das Lieferdatum nach hinten verschoben.
  - Das genaue definitive Lieferdatum ist abhängig von der Anlage und wird nach der Zustimmung des Kunden zur Ausstattung bestätigt.
- 8.2 Die Lieferfrist verlängert sich, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder wenn die Dokumentenakkreditive zu spät eröffnet werden.
- 8.3 FREWITT bemüht sich, die Lieferanforderungen der Kunden bezüglich der Waren zeitnah zu erfüllen, übernimmt jedoch keine Haftung für die nicht termingerechte Lieferung der Waren. Der Zeitpunkt der Lieferung ist für den Vertrag nicht wesentlich, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich im Kaufantrag des Kunden und in der Annahme des Kaufantrags durch FREWITT festgehalten.
- 8.4 Nimmt der Kunde die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin nicht ab oder wurde kein bestimmter Liefertermin vereinbart und sind die Waren bereit zur Übergabe, so ist FREWITT berechtigt, die Waren zu lagern und zu versichern und dem Kunden die vertretbaren Kosten dafür in Rechnung zu stellen und beim Preis zu berücksichtigen.

## 9. Verpackung

Verpackungen können nicht zurückgegeben werden und der Kunde haftet für deren angemessene Entsorgung.

## 10. Überprüfung und Abnahme der Lieferung

- 10.1 Vor Auslieferung oder nach Leistungserbringung überprüft FREWITT die Waren und Leistungen gemäss der branchenüblichen Praxis. Zusätzliche Kontrollen müssen vereinbart werden und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 10.2 Binnen 20 Tagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung hat der Kunde alle erhaltenen Lieferungen und Leistungen zu überprüfen, einschliesslich Teillieferungen und Teilleistungen, und er hat FREWITT unverzüglich schriftlich über alle Mängel in Kenntnis zu setzen, andernfalls gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen.
- 10.3 FREWITT hat alle Mängel, die FREWITT gemäss Ziffer 10.2 mitgeteilt wurden, so schnell wie möglich zu beseitigen und der Kunde muss FREWITT die Möglichkeit einräumen, die Mängelbeseitigung vorzunehmen.  
Nach der Mängelbeseitigung erfolgt auf Wunsch des Kunden oder auf Wunsch von FREWITT ein Abnahmetest.
- 10.4 Ebenso gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen, wenn der Kunde diese verwendet oder verwenden kann.
- 10.5 Die unter den Ziffern 11 genannten Rechtsbehelfe bei mangelhafter Lieferung und mangelhaften Leistungen sind ausschliesslicher Natur und der Kunde verzichtet auf alle sonstigen Rechtsbehelfe.

## 11. Mängelhaftung

- 11.1 FREWITT gewährleistet, dass die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Produkte frei von Material- oder Herstellungsmängeln sind, die ihre sachgemässe Verwendung beeinträchtigen.  
Diese Gewährleistung wird wirksam, wenn die Produkte die Fabrik von FREWITT verlassen.
- 11.2 Als ausdrückliche Zusicherungen gelten nur solche, die in der Auftragsbestätigung von FREWITT ausdrücklich erwähnt werden. Diese Gewährleistung erlischt mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 11.3 Jegliche Gewährleistung oder Haftung von FREWITT für Schäden, bezüglich derer nicht nachgewiesen werden kann, dass sie auf Material- oder Herstellungsmängeln beruhen, die die sachgemässe Verwendung beeinträchtigen, ist ausgeschlossen. Insbesondere wird jegliche Gewährleistung oder Haftung von FREWITT ausgeschlossen für Schäden, die durch Abnutzung, mangelhafte Wartung, Verstoß gegen die Bedienungsanleitung, Überbeanspruchung, unsachgemässen Betrieb, Sachbeschädigung oder Produktionsausfall entstehen, ebenso wie für Schäden, deren Ursachen nicht von FREWITT zu vertreten sind.
- 11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Datum der Lieferung oder ab dem Datum der Mitteilung, dass die Waren zur Auslieferung bereit stehen, wenn die Lieferung EXW erfolgt. Die Gewährleistung beinhaltet die Ersatzteile und den Einsatz vor Ort, schliesst aber die Reisekosten aus.  
Für nicht von FREWITT hergestellte Produkte kommen die Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers zur Anwendung.
- 11.5 Stellt der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist bei von FREWITT gelieferten Produkten Mängel im Sinne der Ziffern 11.1 und 11.2 fest und möchte der Kunde einen Gewährleistungsanspruch gelten machen, so hat er FREWITT spätestens innerhalb von sieben Tagen eine entsprechende Mitteilung zu machen.
- 11.6 FREWITT hat nach eigenem Ermessen die betroffenen Produkte oder deren Teile entweder zu reparieren oder auszutauschen. Durch den Austausch mangelhafter Produkte wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert und sie beginnt auch nicht neu zu laufen. Die Zeit und die Ausgaben, die FREWITT wegen einer Mängelrüge, die sich als unbegründet herausstellt, aufgewandt hat, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 11.7 In folgenden Fällen erlischt die Gewährleistung vorzeitig und alle Zertifikate (ATEX, CE etc.) werden ungültig.
- 11.7.1 wenn der Kunde oder ein Dritter die Produkte nicht gemäss den von FREWITT zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitung handhabt
  - 11.7.2 wenn die Produkte ausserhalb ihrer Spezifikationen verwendet wurden
  - 11.7.3 wenn der Kunde oder ein Dritter unsachgemässe Veränderungen oder Reparaturen vornehmen
  - 11.7.4 wenn der Kunde nicht Original Frewitt-Ersatzteile, -Komponenten oder -Werkzeuge nutzt
  - 11.7.5 wenn der Kunde nicht rechtzeitig eine schriftliche Mängelrüge abgibt (siehe Ziffer 11.5);
  - 11.7.6 wenn der Kunde bei Auftreten eines Mangels nicht sofort alle geeigneten Massnahmen ergreift, um den Schaden zu begrenzen und FREWITT die Möglichkeit gibt, den Mangel zu beseitigen.

## 12. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 12.1 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung umgehend zu kündigen,
- i) wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstösst (und der Verstoß, wenn er behoben werden kann, nicht innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zu seiner Behebung behoben wird)
  - ii) beständig gegen eine oder mehrere Vertragsbestimmungen verstösst
  - iii) fällige Zahlungen nicht entrichtet

- iv) insolvent oder zahlungsunfähig wird, ihr bezüglich ihrer Schulden eine Stundung eingeräumt wurde, sie unter Insolvenzverwaltung gestellt oder aufgelöst wird oder die Gefahr besteht, dass einer dieser Umstände eintritt;
  - v) ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder die Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeit bedroht ist.
- 12.2 Steht FREWITT das Recht zu, den Vertrag gemäss Ziffer 12.1 zu beenden, gilt Folgendes
- i) FREWITT kann die Lieferung aller nichtgelieferten Waren zurückhalten und die sich auf dem Transportweg befindlichen Waren stoppen
  - ii) FREWITT kann das Recht des Kunden, die im Eigentum von FREWITT stehenden Waren weiterzuverkaufen und einzubehalten, zum Erlöschen bringen
  - iii) FREWITT kann den Standort des Kunden oder jeden sonstigen Ort, an dem die Waren aufbewahrt oder vielleicht aufbewahrt werden, betreten, kann diese in Besitz nehmen und alle im Eigentum von FREWITT stehenden Waren verkaufen oder veräussern, um die vom Kunden im Rahmen dieses Vertrags oder einer anderen Vereinbarung geschuldeten Beträge zu decken
  - iv) alle Beträge, die der Kunde FREWITT schuldet, werden sofort fällig.

### 13. Ausschluss weiterer Haftung

13.1 Alle Fälle von Vertragsverletzung und deren Rechtsfolgen sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. 13.2 Mit Ausnahme der in diesen Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich festgehaltenen Ansprüche verzichtet der Kunde auf sämtliche Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund, insbesondere verzichtet er auf Schadensersatzansprüche, auf Herabsetzung des Kaufpreises und auf Kündigung oder Auflösung des Vertrags

13.3 Vorbehaltlich zwingender Vorschriften zur Produkthaftung ist die Haftung für Begleit- und Folgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet FREWITT aus keinem Rechtsgrund für mangelbedingte Schäden, einschliesslich Folgeschäden wie Betriebsstörungen, Produktionsausfälle, Kapitalkosten, entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter (einschliesslich der Ansprüche der Kunden des Kunden) bzw. für die Interessen des Kunden, von solchen Ansprüchen freigestellt zu werden.

### 14. CE-Kennzeichnung

14.1 Die eigenständigen Anlagen von FREWITT (gemäss der technischen Beschreibung im Angebot von FREWITT) verfügen über eine CE-Kennzeichnung, die vollumfänglich mit den CE-Vorschriften übereinstimmt.

14.2 FREWITT-Anlagen, die unvollständig geliefert werden (z.B. ohne Schutzgitter, Schalttafel oder Maschinensteuerung gemäss technischer Beschreibung im Angebot von FREWITT) werden in Übereinstimmung mit Richtlinie 2006/42/EG zur Maschinensicherheit mit einer CE-Einbauerklärung geliefert.

In einem solchen Fall haftet derjenige, der den Einbau vornimmt, für die gesamte CE-Kennzeichnung der Anlage.

### 15. Leistungen der Anlage

Soweit aus dem Angebot von FREWITT nicht ausdrücklich etwas anderes hervorgeht, haftet FREWITT nicht für die Prozessleistungen der verkauften Waren:

Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Produkte oder Leistungen für spezifische Zwecke geeignet oder ausreichend sind, es sei denn, der entsprechende Zweck wird im Vertrag definiert und wird von FREWITT ausdrücklich schriftlich anerkannt.

### 16. Rechte an geistigem Eigentum

Sämtliche Kenntnisse, technische Informationen oder Dokumente, die im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, einem Vertrag oder früheren entsprechenden Produkttests irgendwann von FREWITT übermittelt wurden, sind vom Kunden, seinen Mitarbeitern oder Vertretern vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von FREWITT Dritten gegenüber nicht wiedergegeben oder offengelegt werden oder zu einem anderen Zweck als dem Vertragszweck verwendet werden, es sei denn, sie sind allgemein bekannt oder der Kunde erfährt in gutem Glauben von einem Dritten davon. Die Spezifikationen von FREWITT, die Daten und sonstigen Dokumente und alle diesbezüglichen Rechte an geistigem Eigentum. Der Kunde darf keine Rechte an geistigem Eigentum bezüglich solcher Materialien oder Arbeiten erwerben.

### 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen teilweise oder vollständig unwirksam oder undurchführbar sein, so verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine der Zielsetzung dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Alle übrigen Vertragsbestimmungen werden dadurch nicht berührt.



### **18. Keine Verzichtserklärung**

Verzichtet eine Partei darauf, eine durch die andere Partei begangene Vertragsverletzung geltend zu machen, so darf dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung nachfolgender Vertragsverletzungen ausgelegt werden.

### **19. HÖHERE GEWALT**

FREWITT trifft wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen keine Haftung, wenn die Nichterfüllung auf Streik, Aussperrung Arbeitskampf, Ausfall von Anlagen, Transport oder Gerätschaften, Beschränkungen der Regierung, Blockaden, Krieg, Unruhe, Naturgewalten oder auf irgendeinem Ereignis oder Umstand, der von FREWITT nicht zu vertreten ist, beruht, unabhängig davon, ob Letztere gleicher Art wie das vorstehend Angeführte sind.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Für alle Verträge, die in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abgeschlossen werden, gilt das Recht der Schweiz und Gerichtsstand ist Freiburg (Schweiz).

Allerdings behält sich FREWITT das Recht vor, die Gerichte am Wohnsitz des Kunden oder ein sonst zuständiges Gericht anzurufen.

### **20. ABTRETUNG UND WEITERVERKÄUFE**

21.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FREWITT darf der Kunde den Vertrag oder die mit diesem verbundenen Rechte oder Pflichten weder abtreten, noch untervergeben, übertragen oder veräussern.

21.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Waren nicht an Dritte weiterzuverkaufen, die einer ausländischen Gerichtsbarkeit unterliegen, und wo, wenn FREWITT einen solchen Verkauf vornehmen würde, dieser Verkauf rechtswidrig wäre gemäss dem Recht der Schweiz oder gegebenenfalls gemäss einem internationalen Handelsembargo, das den Verkauf von Waren von der Schweiz in ein ausländisches Hoheitsgebiet beschränkt.

21.3 Stellt der Kunde fest, dass er die Waren unter Verstoss gegen Klausel 21.2 verkauft hat, so ist er verpflichtet, sobald er diesen Verstoss bemerkt, FREWITT über die Einzelheiten dieses Weiterverkaufs zu unterrichten, wobei er unter anderem die Identität des Drittkäufers, das Datum des Weiterverkaufs, die Menge der weiterverkauften Waren und alle sonstigen von FREWITT angeforderten Details mitzuteilen hat.

21.4 Verstösst der Kunde gegen die Klauseln 21.2 und 21.3, so gilt Folgendes:

- i) im Rahmen des Vertrags, gegen den verstossen wurde, oder jedes sonstigen zwischen FREWITT und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags, darf FREWITT die Lieferung aller nichtgelieferten Waren zurückhalten
- ii) unbeschadet aller Rechtsbehelfe, die FREWITT gemäss diesen Bedingungen zustehen, vereinbaren die Parteien, dass Schadensersatz wegen Verstosses gegen die Klauseln 21.2 und 21.3 ein unzureichender Rechtsbehelf ist.

### **22. HAFTUNGSFREISTELLUNG DURCH DEN KUNDEN**

22.1 Der Kunde stellt FREWITT und seine Mitarbeiter von allen Ansprüchen frei oder leistet Ersatz für Verluste, Kosten (einschliesslich aller entstandenen Rechtskosten), Schäden, Verletzungen oder Ausgaben, die FREWITT, seine Mitarbeiter oder Vertreter erlitten haben

- i) auf irgendeine Weise am Kundenstandort oder an einem sonstigen Standort entstanden sind, an den die Lieferung erfolgt, oder an dem auf Wunsch des Kunden Leistungen erbracht werden;
- ii) durch die Fahrlässigkeit des Kunden, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Personen, für die der Kunde haftet, verursacht oder mitverursacht wurden
- iii) sich aus einem Vertragsverstoss des Kunden oder einer Haftung des Kunden aus dem Vertrag oder aus diesen Bedingungen ergeben und soweit diese nicht unmittelbar durch die Fahrlässigkeit von FREWITT, seinen Mitarbeitern oder Vertretern verursacht wurden
- iv) sich aus einem Verstoss gegen die Pflichten des Kunden gemäss Klausel 21 ergeben.

22.2 Erklärt sich FREWITT auf Wunsch des Kunden (oder per Vertrag mit dem Kunden) bereit, Waren zu liefern oder Dienste zu erbringen an Personen, die keine Vertragsparteien sind, so hat der Kunde sicherzustellen, dass diese Personen damit einverstanden sind, durch diese Bedingungen gleich den Vertragsparteien rechtlich verpflichtet zu werden, und der Kunde hat FREWITT für alle Folgen zu entschädigen, die daraus entstehen, dass der Kunde es versäumt, dieser Pflicht nachzukommen, einschliesslich aller von diesen Personen gestellten Ansprüche.